

Information an die Freiburger Ärztinnen und Ärzte

Vorwort

Die Minimalanforderungen an Fahrzeugführer/-innen wurden zur Verbesserung der Beurteilung der Fahreignung überarbeitet. Ab dem 1. Juli 2016 gelten zwei neu definierte medizinische Gruppen sowie ein progressives 4-Stufen-System für Medizinerinnen und Mediziner, die für die jeweiligen Fahreignungsabklärungen zugelassen sind.

Auf dieser Grundlage haben die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) und die Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie gemeinsam die Plattform www.medtraffich.ch geschaffen. Fahrzeugführer/-innen, Ärzte und Psychologen finden hier alle dienlichen Informationen zum Themenbereich medizinische Kontrolle. Eine integrierte Suchfunktion ermöglicht den Fahrzeugführer/-innen eine zugelassene Fachperson der erforderlichen Stufe zu finden.

Medizinische Gruppen Fahrzeugführer/-innen

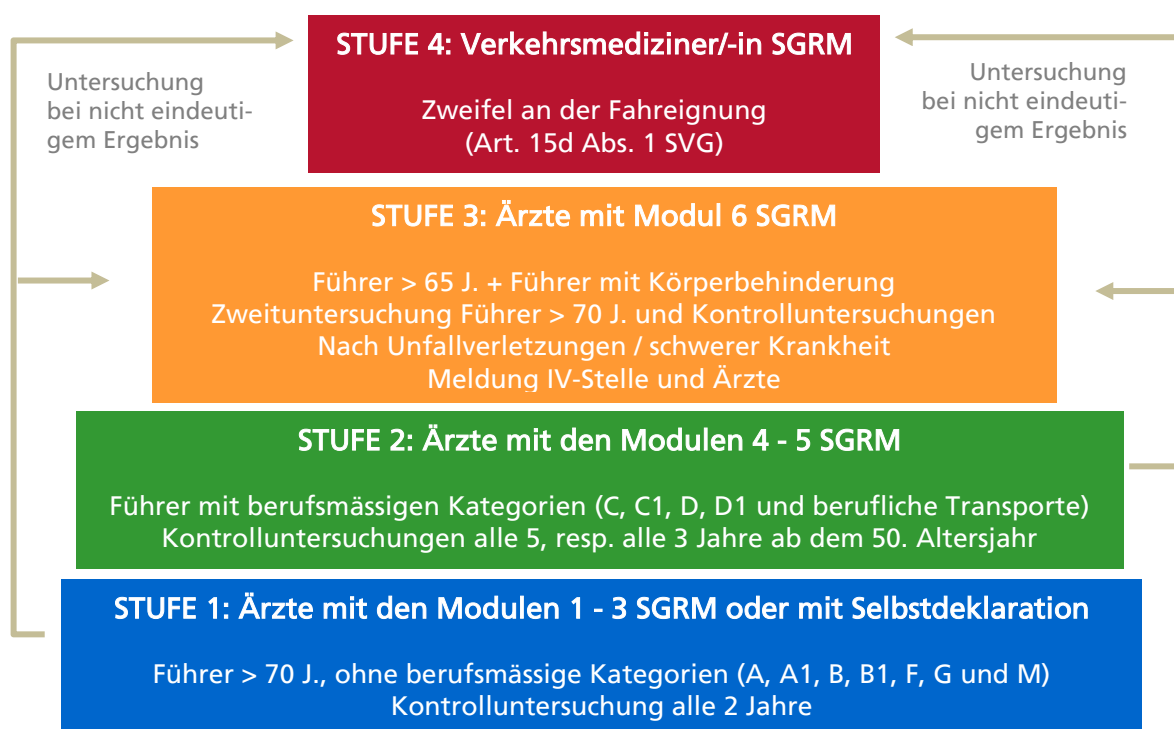
Fahrzeugführer/-innen werden nunmehr in zwei medizinische Gruppen unterteilt: Inhaber nicht berufsmässiger Führerausweiskategorien gehören der 1. Gruppe, Inhaber berufsmässiger Kategorien der 2. Gruppe an. Anhang 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51) enthält diesbezüglich detaillierte Informationen.

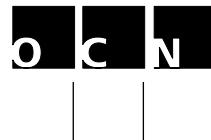
Medizinische Mindestanforderungen an Fahrzeuglenkende

Die in Anhang 1 VZV beschriebenen Mindestanforderungen wurden einer Revision unterzogen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Werte für die Sehschärfe. Zusammen mit der Ärzteschaft und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wurde ein Kommunikationsformular (Anhang 3 VZV) ausgearbeitet. Wir danken für die bevorzugte Übermittlung des Formulars auf elektronischem Weg an conducteur@ocn.ch.

Anforderungen an die anerkannten Ärzte für verkehrsmedizinische Untersuchungen

Artikel 5a ff. VZV definiert vier Stufen von anerkannten Mediziner/-innen. Die Durchführung dieser Untersuchungen ist bis zum 70. Altersjahr möglich, danach erlischt die Anerkennung.



ERINNERUNG**Stufe 1**

Ärzte und Ärztinnen der Anerkennungsstufe 1 können Fahreignungsuntersuchungen bei 70-jährigen Inhabern nicht berufsmässiger Führerausweiskategorien durchführen. Sie müssen über die in Anhang 1 VZV festgehaltenen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für Fahreignungsabklärungen verfügen.

Die Ärzte und Ärztinnen können frei wählen, wie sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Es wird für das Ausführen dieser Tätigkeit empfohlen, ohne Verzögerung die Weiterbildung (Module 1 -3 SGRM) zu besuchen oder eine Selbstdeklaration auf der Internetseite www.medtraffic.ch abzugeben. **Bis zum 1. Januar 2018 muss einer dieser Schritte erfolgt sein.**

Stufe 2

Diese verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen betreffen Inhaber von berufsmässigen Kategorien (C/C1, D/D1, berufsmässiger Personentransport und Verkehrsexperte). Ärzte und Ärztinnen müssen eine spezifische Weiterbildung besucht haben, insbesondere die Module 4 und 5 SGRM.

Stufe 3

Hier handelt es sich um Untersuchungen von Zweifelsfällen der Stufen 1 und 2 und Abklärungen in Spezialfällen (Führerscheinbewerber über 65 Jahre oder körperbehinderte Personen). Voraussetzung ist insbesondere die Absolvierung des Moduls 6 SGRM.

Stufe 4

Verkehrsmediziner/-in SGRM, die alle in Frage kommenden Untersuchungen zur Fahreignung und Fahrfähigkeit durchführen.

Regelmässige Fortbildung

Ärzte und Ärztinnen der Stufe 1 müssen alle fünf Jahre zuhänden der zuständigen kantonalen Behörde (das ASS) bestätigen, dass sie über die neuesten Kenntnisse verfügen. In diesem Zusammenhang müssen sie vor Ablauf ihrer Anerkennung einen Auffrischkurs besuchen oder die Selbstdeklaration erneuern.

Ärzte und Ärztinnen der Stufen 2 und 3 müssen alle fünf Jahre eine vierstündige verkehrsmedizinische Fortbildung besuchen.

Das Angebot und die Kontrolle der Fortbildungskurse sind, mittels individuellem Login, auf www.medtraffic.ch verfügbar.

Mitteilungspflicht

Jeder Arzt oder jede Ärztin, unabhängig von einer Stufenanerkennung für verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen, kann bei Zweifeln über eine ausreichende Fahrfähigkeit das ASS darüber informieren (Art. 15d Ziff. 3 SVG). Das Gesetz befreit in diesem Fall von der ärztlichen Schweigepflicht. Wird jedoch die Fahrfähigkeit im Rahmen einer verkehrsmedizinischen Untersuchung negativ bewertet, ist der Arzt bzw. die Ärztin zur Übermittlung des Ergebnisses an das ASS verpflichtet.

Freiburg, August 2016